

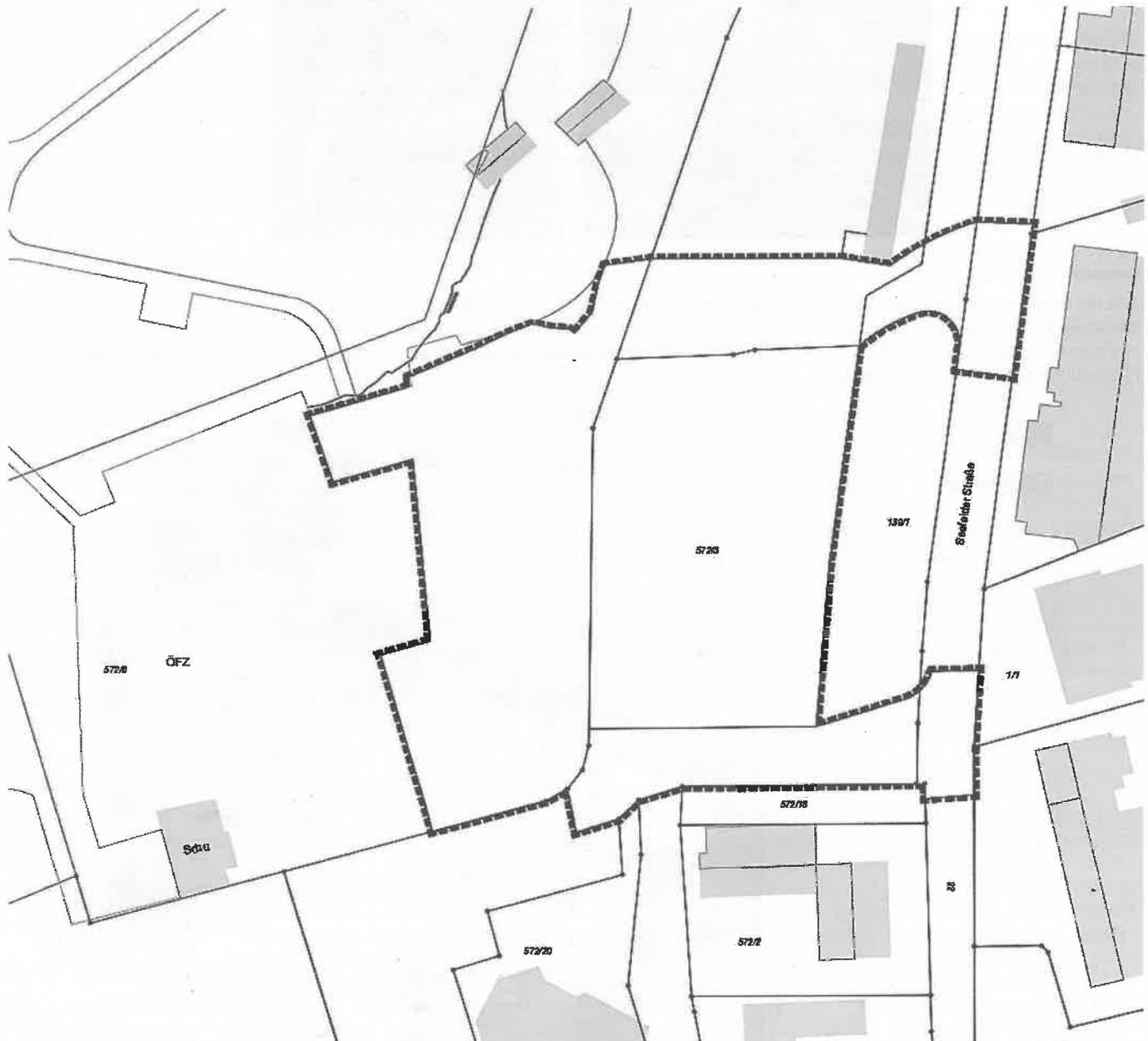


Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Pfahlbaumuseum“ und den örtlichen Bauvorschriften, sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen hat am 09.02.2021 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Pfahlbaumuseum“ in der Fassung vom 28.01.2021, sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan mit Stand 12.01.2020 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan (maßstabslos) dargestellt.



Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften: ca. 0.40 ha
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Externer Ausgleich

Für die Umsetzung des Vorhabens, sind gemäß Eingriff – Ausgleichsbilanz 9.550 Ökopunkte auszugleichen. Der Ausgleich findet über das Ökokonto der Gemeinde unter dem Maßnahmenkomplex 435.02.015.01 auf dem Flurstück 218 Gemeinde Salem statt (870 m² von ca. insgesamt 98.880 m² der Maßnahmenfläche) und wird wie folgt maßstabslos abgegrenzt:

**Retentionsausgleich**

Teile der Baulichen Anlagen befinden sich im Bereich des HQ 100 und es bedarf einer Wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 78 WHG. Für die Wasserrechtliche Genehmigung ist ein Retentionsausgleich für die geplanten Aufschüttungen im Bereich des HQ 100 im Umfang von 18 m³ zu erbringen. Der benötigte Retentionsausgleich findet im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen am Naturstrand angrenzend an das Gelände der Pfahlbauten statt und grenzt sich wie folgt ab:



DIN – Normen

Im Textteil des Bebauungsplanes und dem Umweltbericht, wird auf folgenden DIN – Vorschriften verwiesen:

DIN 18.920 Baumschutz

DIN 18.195 Hochwasserschutz

DIN 18.915 Bodenarbeiten

Din 18.320 Landschaftsarbeiten

DIN 19.713 Verwertung von Bodenmaterial

DIN 1997-2 und DIN 4020 Baugrundgutachten

Die hier aufgeführten DIN – Vorschriften, sind zusätzlich und auf Nachfrage im Rathaus erhältlich und können eingesehen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften und dem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Pfahlbaumuseum“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Ein Genehmigungsverfahren durch das Landratsamt Bodenseekreis war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften, sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan können während der Öffnungszeiten des Rathauses Uhldingen-Mühlhofen, Aachstraße 4, 1. OG, Bauamt, Zimmer 22 eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften hierzu, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits – und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Uhldingen-Mühlhofen einsehen. Der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sind mit der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan zudem auf der Homepage der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen unter www.uhldingen-muehlhofen.de/de/Gemeindeleben/Bauen-und-Wohnen/Bebauungsplaeane abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der dort genannten Frist gestellt wird, wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
- b) der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in nach § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Uhldingen-Mühlhofen, den 22.02.2021

Dominik Männle
Bürgermeister